

Beitragsordnung des Sportverein Wanne i. Gr.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren für Nicht-Mitglieder.

§ 2 Jahresmitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils zum **15. Januar des laufenden Kalenderjahres** per Lastschrift eingezogen.

Mitgliedsgruppe	Definition / Voraussetzung	Jahresbeitrag
Erwachsene	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	60,00 €
Jugendliche	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00 €
KreisBonusCard-Inhaber	Gültiger Nachweis der KreisBonusCard (KBC) des Landkreises Tübingen	40,00 €

§ 3 Unterjähriger Eintritt

Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr richtet sich die Gebühr nach dem Datum des Eintritts und wird zum 15. des Folgemonats eingezogen:

- **Eintritt 01.01. – 30.04.:** 60 Euro (3/3 Jahresbeitrag)
- **Eintritt 01.05. – 31.08.:** 40 Euro (2/3 Jahresbeitrag)
- **Eintritt 01.09. – 31.12.:** 20 Euro (1/3 Jahresbeitrag)

§ 4 Nachweise für Ermäßigungen und Statuswechsel

1. Der Status für Ermäßigungen (Jugendliche, KreisBonusCard-Inhaber) muss dem Vorstand **unaufgefordert** und **rechtzeitig** nachgewiesen werden.
2. Liegt der Nachweis nicht rechtzeitig vor, wird für den Einzug automatisch der reguläre Erwachsenenbeitrag berechnet. Nachzahlungen oder Rückerstattungen für versäumte Fristen sind ausgeschlossen.

§ 5 Kursgebühren

Die Kursgebühren werden im Kursprogramm beim jeweiligen Kursangebot ausgewiesen.

§ 6 Angebote für Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder können Kursangebote nutzen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Die Kursgebühren für Nicht-Mitglieder werden im Kursangebot separat ausgewiesen und sind in der Regel höher als die Kursgebühren für Mitglieder.

§ 7 Zahlungsweise und Zahlungsverzug

1. Die Zahlung erfolgt zwingend im **SEPA-Basislastschriftverfahren**.

2. Kosten für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. wegen mangelnder Deckung oder falscher Kontodaten), trägt das Mitglied. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8 Kündigung und Mitgliedschaftsende

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Der Austritt kann nur in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Bei verspätet eingehenden Kündigungen verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, und der Beitrag für das Folgejahr wird am 15. Januar fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Vorstandsversammlung am 23.6.2026 beschlossen und tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.